

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Rheinischen Fachhochschule Köln
Fachbereich Wirtschaft & Recht
1428-xx-1**



71. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 19.05.2015

TOP 5.14

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Compliance and Corporate Security	LL.M.	60 CP	3 Sem.	berufsbe- gleitend	60	w	a
Steuerrecht	LL.M.	60 CP	3 Sem.	berufsbe- gleitend	60	k	a

Vertragsschluss am: 13. Juni 2014

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 29. Januar 2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 10./11. März 2015

Ansprechpartner/-in der Hochschule:

Prof. Dr. Hans Wilhelm Müller
Qualitätsmanagement-Beauftragter
Schaevenstr. 1 a - b
50676 Köln
Tel.: +49 0221 20 30 2-573
E-Mail: hwmueller@rfh-koeln.de

Betreuender Referent: Henning Schäfer

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Michael Nietsch, EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht, Leiter des Centers for Corporate Compliance an der EBS Law School
- Prof. Dr. Dennis Klein, Professur für Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Rechnungslegung, Leibniz-Fachhochschule Hannover
- Pamela Stenzel, Rechtsanwältin, Berlin
- Susann Schultz, Studentin Rechtswissenschaft, Universität Greifswald

Hannover, den 07. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-5
2.1 Allgemein	I-5
2.2 Compliance and Corporate Security (LL.M.)	I-5
2.3 Steuerrecht (LL.M.)	I-6
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte der Studiengänge	II-2
1.3 Studierbarkeit	II-2
1.4 Ausstattung	II-3
1.5 Qualitätssicherung	II-4
2. Compliance and Data Security (LL.M.)	II-5
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-5
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-5
2.3 Studierbarkeit	II-7
2.4 Ausstattung	II-7
2.5 Qualitätssicherung	II-8
3. Steuerrecht (LL.M.)	II-9
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-9
3.2 Inhalte des Studiengangs	II-9
3.3 Studierbarkeit	II-11
3.4 Ausstattung	II-11
3.5 Qualitätssicherung	II-11
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-12
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-12
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-13
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-13

Inhaltsverzeichnis

4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-13
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-14
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-14
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-14
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-14
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-14
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-15
III.	Appendix	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis, aber da die Veröffentlichung der erweiterten Prüfungsordnung noch nicht nachgewiesen wurde, muss die von den Gutachter/-innen vorgeschlagene allgemeine Auflage bestehen bleiben.

Die SAK beschließt die folgende allgemeine Auflage für alle Studiengänge:

- 1. Die Hochschule muss nachweisen, dass die Prüfungsordnung inklusive der Anlagen für die vorliegenden Studiengänge rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

Compliance and Corporate Security (LL.M.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Compliance and Corporate Security mit dem Abschluss Master of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Steuerrecht (LL.M.)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Steuerrecht mit dem Abschluss Master of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, in den Studiengängen Fachsprachen stärker zu fördern, da die angestrebten Berufsfelder immer stärker internationalisiert werden.
- 1. Die Gutachter/-innen empfehlen, die Bestrebungen, weibliches Lehrpersonal zu engagieren, auszuweiten und dabei auch breitere Kontakte zu entsprechenden Netzwerken aufzubauen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- 2. Die Hochschule muss nachweisen, dass die Prüfungsordnung inklusive der Anlagen für die vorliegenden Studiengänge rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

2.2 Compliance and Corporate Security (LL.M.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen nachdrücklich, die Zugangsvoraussetzungen deutlicher zu formulieren. Insbesondere sollten Vorkenntnisse im Gesellschaftsrecht und Handelsrecht sowie juristischer Methodenlehre vorausgesetzt werden. Zudem möchten die Gutachter/-innen empfehlen, Beispiele für eine „einschlägige Berufserfahrung“ zu nennen.
- 3. Die Gutachter/-innen empfehlen, die Themen allgemeines Gesellschaftsrecht und insbesondere das Recht der Leitungsorgane stärker im Curriculum zu verankern und in den Modulen auszuweisen. Auch Strafrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Arbeitsrecht sollten im Modulkatalog transparenter dargestellt werden.
- 4. Die Gutachter/-innen empfehlen, den Namen aus Transparenzgründen einzudeutschen.
- 5. Die Gutachter/-innen empfehlen, insbesondere für Studierende aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen Brückenkurse im Gesellschaftsrecht bzw. juristischer Methodenlehre anzubieten.
- 6. Die Gutachter/-innen empfehlen, die eigene Bibliothek der Hochschule durch einige Standardwerke im Bereich Compliance zu ergänzen.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Compliance and Corporate Security mit dem Abschluss Master of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Steuerrecht (LL.M.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, eine größere Vielfalt an Prüfungsleistungen zu etablieren und die Prüfungen dadurch z.B. durch mündliche oder praktische Prüfungen noch stärker auf die zu erlangenden Kompetenzen auszurichten.
- 7. Die Gutachter/-innen empfehlen, Brückenkurse für Buchführung anzubieten.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Steuerrecht mit dem Abschluss Master of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Rheinische Fachhochschule Köln (RFH) ist eine private Hochschule, die als Tochtergesellschaft der Rheinischen Stiftung für Bildung, Wissenschaft und berufliche Integration 1958 als Ingenieurschule gegründet wurde. 1971 wurde diese dann zur staatlich anerkannten Fachhochschule. Aus der Rheinischen Stiftung sind zudem u.a. die Rheinische Akademie Köln (RAK) und das Rheinische Bildungszentrum Köln (RBZ) hervorgegangen. Die RFH hat heute über 5.000 Studierenden in den Fachbereichen Ingenieurwesen, Medien, Medizinökonomie und Wirtschaft & Recht. Die vorliegenden Studiengänge sind am Fachbereich Wirtschaft und Recht angesiedelt.

Der nachfolgende Bewertungsbericht ist in drei Sektionen aufgeteilt. Der erste Abschnitt beschreibt studiengangübergreifende Aspekte mit Blick auf die Studienqualität. Darauf folgen Bewertungen der Studienqualität der einzelnen Studiengänge. Im abschließenden Kapitel erfolgt eine Einschätzung der formalen Erfüllung der Akkreditierungsvorgaben.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Köln. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule hat für die Studiengänge im Akkreditierungsantrag Qualifikationsziele und intendierte Lernergebnisse aufgelistet und diese den einzelnen Modulen in einer Tabelle zugeordnet. Nach Aussage der Hochschule sollen diese nach Akkreditierung der Studiengänge auf den Internetseiten der Studiengänge veröffentlicht werden, so dass sie für Studierende und Studienbewerber/-innen einsehbar sind.

Durch intensive Kooperationen mit der Praxis sind beide Studiengänge sehr gut auf die Berufsbefähigung der Studierenden ausgerichtet.

Siehe ansonsten 2.1 und 3.1.

1.2 Inhalte der Studiengänge

Beide Studiengänge umfassen 60 ECTS-Punkte und haben eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Beide werden berufsbegleitend angeboten und schließen mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) ab. Beide Studiengänge setzen ein berufsqualifizierendes Erststudium im Umfang von 240 ECTS-Punkten voraus, bieten aber die Möglichkeit, fehlende ECTS-Punkte bis zur Höhe von 60 ECTS-Punkten durch Anrechnung von einschlägigen Leistungen aus der Berufspraxis auszugleichen.

Generell würden die Gutachter/-innen empfehlen, in den Studiengängen Fach- und Fremdsprachen stärker zu fördern, da die angestrebten Berufsfelder immer stärker internationalisiert werden.

Siehe ansonsten 2.2 und 3.2

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachter sehen die Studiengänge generell als studierbar an. Beide werden berufsbegleitend angeboten und sind entsprechend um ein Semester verlängert worden. Das berufsbegleitende Studium ist nach Ansicht der Gutachter/-innen gut organisiert und stellt eine Studierbarkeit der Studiengänge sicher. Es wird durch Blended Learning mit Hilfe der E-Learning-Plattform "KNuT" unterstützt.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden erscheint realistisch, vor allem auch, da einem ECTS-Punkt hier 25 Stunden zugrunde gelegt werden. Die Hochschule untersucht regelmäßig die studentische Arbeitsbelastung vermittels der Lehrveranstaltungsevaluationen.

Auch die Prüfungsbelastung bewegt sich in einem machbaren Rahmen. Die Prüfungslast wird verteilt, indem die Studierenden die Wahl zwischen zwei Prüfungsterminen haben: Am Ende der Vorlesungszeit und vor Beginn des nächsten Semesters.

Die vorausgesetzten Eingangsqualifikationen sind insbesondere im Studiengang Compliance

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

und Corporate Security eher allgemein formuliert. Es können Studierende aus weiten Bereichen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zugelassen werden. Dies kann potentiell zu sehr heterogenen Bewerbergruppen führen, deren Kenntnisstand in der kurzen Studiendauer nur unzureichend auf ein gemeinsames Niveau gebracht werden könnte. Daher empfehlen die Gutachter/-innen nachdrücklich, im Studiengang Compliance and Corporate Security die Zugangsvoraussetzungen deutlicher zu formulieren. Insbesondere sollten Vorkenntnisse im Gesellschaftsrecht und Handelsrecht sowie juristischer Methodenlehre vorausgesetzt werden. Zudem möchten die Gutachter/-innen empfehlen, Beispiele für eine „einschlägige Berufserfahrung“ zu nennen. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, insbesondere für Studierende aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen Brückenkurse im Gesellschaftsrecht bzw. juristischer Methodenlehre anzubieten.

Die Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule werden von den Gutachtern/-innen insgesamt als sehr gut eingeschätzt.

Die Studierbarkeit für Studierende mit Behinderungen wird insbesondere durch den in der Prüfungsordnung festgelegten Nachteilsausgleich und einen barrierefreien Zugang zu den Räumen der Hochschule sichergestellt.

1.4 Ausstattung

Personelle Ausstattung

Die Gutachter/-innen sehen die personelle Ausstattung für die beiden Studiengänge insgesamt als gesichert an. Positiv möchte die Gutachtergruppe das augenscheinlich hohe Engagement der Lehrenden hervorheben. Für den Studiengang Compliance and Corporate Security werden 2016 noch zwei weitere Stellen hinzukommen, wodurch die Ausstattung noch verbessert wird.

Zur Weiterbildung und -qualifizierung der Lehrenden hat die Hochschule ein umfangreiches Konzept, das in den Regelungen zum QM-System geregelt wird.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Auch die sächliche und räumliche Ausstattung der Studiengänge sehen die Gutachter/-innen insgesamt als gut an. Die Studiengänge werden über Studiengebühren finanziert. Diese belaufen sich auf monatlich € 480. Nach Auskunft der Hochschule ist die Finanzierung der Studiengänge bei ca. 20 Studienanfängern gewährleistet.

Die Bibliothek der Hochschule selbst ist eher klein, aber eine Literaturversorgung der Studierenden ist über Fernleihe und die Möglichkeit, die juristische Bibliothek der Universität zu nutzen, sichergestellt. Es wird angeregt, die eigene Bibliothek durch einige Standardwerke im Bereich Compliance zu ergänzen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule führt regelmäßig Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch. Das Qualitätsmanagementsystem ist nach ISO 9001 zertifiziert. Die Hochschule führt jährliche Management Reviews durch und erstellt einen Aktionsplan, der laufend angepasst wird.

Zentral ist die Lehrveranstaltungsevaluation, die Papier-basiert durchgeführt wird. Eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden ist gewährleistet. Teil der Evaluationsbögen ist auch eine Befragung zur Arbeitsbelastung. Auch der Absolventenverbleib und der Studienerfolg werden regelmäßig untersucht. Weiterhin werden auch Hospitationen durchgeführt um die Qualität der Lehre sicherzustellen. Neben den Befragungen werden auch Students Reports erstellt, die in die Qualitätssicherung einbezogen werden. Zudem gibt es regelmäßige Gesprächsrunden der Lehrenden mit den Semestersprechern/-innen

Die Gutachter/-innen möchten das umfassende Qualitätsmanagement der Hochschule positiv hervorheben. Es werden umfangreiche Maßnahmen getroffen, um die Studierenden einzubeziehen und die Qualität der Studiengänge sicherzustellen.

2. Compliance and Data Security (LL.M.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule nennt für den Studiengang die folgenden Qualifikationsziele:

Das Studiengangskonzept orientiert sich an fünf fachlichen Qualifikationszielen:

Q1: Vertieftes Wissen in ausgewählten Bereichen von Compliance und Corporate Security

Q2: Selbstständige Anwendung und Bewertung der gesetzlichen Grundlagen, Regeln und Normen in Compliance und Corporate Security

Q3: Umfassende und vertiefte Methodenkenntnisse im Bereich von Compliance und Corporate Security

Q4: Compliance- und Securityprojekte rechtskonform und betriebswirtschaftlich entwickeln und steuern können

Q5: Befähigung zur selbstständigen präventiven Diagnose und Lösung komplexer Fragestellungen im Bereich von Compliance und Corporate Security

Darüber hinaus werden folgende **überfachliche** und **berufsfeldorientierte** Kompetenzen entwickelt und begründet:

- Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen überzeugend zu formulieren und zu präsentieren
- Projektmanagement und Teamfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit und Problemlösungskompetenz
- Schaffung von Methodenkompetenz sowie Entwicklung eines hohen Urteilsvermögens für Tätigkeiten als Compliance- bzw. Sicherheitsbeauftragter
- Entwicklung der Fähigkeit künftige Entwicklungen abzusehen und bewerten zu können und an deren Gestaltung in der Führungsebene mitwirken zu können
- Besondere Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit

Die Gutachter/-innen sehen diese Ziele als angemessen an. Sie spiegeln Qualifikationen auf Masterniveau wider und beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Fähigkeit, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Ziele Q1-Q5 werden im Antrag in einer Modultabelle den einzelnen Modulen zugeordnet.

Siehe ansonsten 1.1

2.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang wird in drei Semestern berufsbegleitend studiert. In jedem Semester werden jeweils 20 ECTS-Punkte absolviert, so dass insgesamt 60 ECTS-Punkte vergeben werden. Der Studiengang ist als weiterbildend konzipiert und setzt dementsprechend eine Berufserfahrung der Studierenden voraus. Hierdurch kann auch auf die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden eingegangen werden. Der Studiengang umfasst 9 Module mit jeweils 5 ECTS-Punkten sowie die Masterarbeit mit 15 ECTS-Punkten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer eigenen Master-Zulassungsordnung unter § 3 definiert:

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Compliance and Data Security (LL.M.)

Zum Studium dieses Master-Studienganges ist berechtigt, wer

a) ein Bachelor-Abschluss oder einen anderer Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW im Studiengang Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Finanzwirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Medizinökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Medienwirtschaft oder vergleichbare Studiengänge mit einer Mindestnote von 3,0 und einen ECTS-Rahmen von 240 CP erworben hat

oder

b) in Rechtswissenschaften das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen hat, und zudem eine an den Hochschulabschluss anschließende einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist. Der Juristische Vorbereitungsdienst gilt als einschlägige berufspraktische Erfahrung.

Wie bereits unter 1.2 angesprochen, wurden die Zugangsvoraussetzungen bewusst offen formuliert, um Studierende ohne rechts- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund nicht von vornherein auszuschließen. Die genannten Studiengänge sind eigene Bachelorstudiengänge der RFH. Wichtig war der Hochschule, ganz gezielt Studierende mit Berufs- und Lebenserfahrung zu gewinnen, weswegen der Studiengang als weiterbildend konzipiert wurde. Dieses Anliegen unterstützen die Gutachter/-innen; im Sinne der Studierbarkeit würden sie jedoch empfehlen, die erwarteten Kompetenzen deutlicher zu formulieren. Hierdurch kann im Studiengang auch besser auf eine gemeinsame Wissensbasis aufgebaut werden.

Der Studiengang verbindet nach Angabe der Hochschule bewusst die Bereiche Compliance und Corporate Security als Bestandteile effektiver Unternehmensführung. Nach Ansicht der Hochschule sind Compliance und Security nicht voneinander zu trennen und stellen für den Studiengang ein Alleinstellungsmerkmal dar. Dabei baut die RFH auf ihre Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts auf, in dem über 16 Jahre 1.100 Studierende erfolgreich zum Abschluss geführt wurden. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wurde bereits ein Schwerpunkt Compliance aufgebaut, so dass auch in diesem Bereich bereits Erfahrungen gesammelt wurden. Nach Auskunft der Hochschule wurde das Thema Corporate Security explizit von Unternehmen und Vertretern der Bundeswehr angefragt, von denen viele Studierende an die RFH kommen.

Im Studiengang sollen rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen für Compliance und Security in den Modulen Compliance Grundlagen, Wirtschaftsstrafrecht, International Business and Data Protection Law, sowie Konzern- und Wettbewerbsrecht vermittelt werden. Dies wird im 2. Semester vertieft durch die Module Krisen- und Risikomanagement, Corporate Fraud Management, Security Management und IT-Security und Compliance Management Systeme. Im dritten Seminar absolvieren die Studierenden das Modul Forschungsseminar, in denen eigenständige Forschungsarbeiten zu aktuellen relevanten Themen erstellt werden sollen, und schreiben die Masterarbeit. Weiterhin sollen generell wissenschaftliche Methoden, Problemlösungskompetenz und Führungskompetenz vermittelt werden.

Wichtig ist der Hochschule auch die Anbindung an die berufliche Praxis. Hierbei wird ein Schwerpunkt auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) gelegt.

Zusätzlich zum Studium haben die Studierenden über eine Kooperation mit der European Security Academy (NL) die Möglichkeit, Zertifikate als Certified Protection Officer (CPO) oder

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Compliance and Data Security (LL.M.)

als Certified Protection Professional (CPP) zu erwerben.

Die Gutachtergruppe hält das Studiengangskonzept insgesamt für gelungen, auch wenn die Verbindung von Compliance und Corporate Security nicht vollständig plausibel erscheint, da dies in den Unternehmen doch sehr stark getrennte Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen sind. Gerade im KMU-Bereich lässt sich dies sicherlich auch verbinden, so dass die Gutachter/-innen durchaus Potential für das Studiengangskonzept sehen. Im Rahmen der Reakkreditierung wird dann zu hinterfragen sein, wie sich diese Verbindung bewährt hat. Das Konzept würde nach Ansicht der Gutachter/-innen davon profitieren, die Zugangsvoraussetzungen klarer zu formulieren, um gezielt auf den vorausgesetzten Kompetenzen der Studierenden aufbauen zu können. Insbesondere sollten die Studierenden Vorkenntnisse im Gesellschafts- und Handelsrecht sowie juristischer Methodenlehre haben. Generell sehen die Gutachter jedenfalls das Bestreben, die Bereiche Compliance und Security auf Masterebene anzubieten, als gut und wichtig an, da dies in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt. Im Studiengang wird das Wissen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und es werden ausreichend instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt, so dass die fachlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in vollem Umfang erfüllt werden.

Zur konkreten Ausgestaltung des Studiengangs möchten die Gutachter/-innen dennoch einige Empfehlungen aussprechen. Zum einen sollten die Themen Gesellschaftsrecht und insbesondere das Recht der Leitungs- und Überwachungsorgane stärker im Curriculum verankert und in den Modulen ausgewiesen werden. Beispielsweise könnte im Modul Konzernrecht und Wettbewerbsrecht das Konzernrecht durch Gesellschaftsrecht ersetzt werden. Auch das Strafrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Arbeitsrecht könnten im Modulkatalog transparenter dargestellt werden.

In Bezug auf den englischsprachigen Namen sehen die Gutachter/-innen die Gefahr, dass dieser sowohl bei Studienbewerbern/-innen als auch bei Unternehmen die Erwartung weckt, dass der Studiengang zumindest in weiten Teilen auf Englisch unterrichtet wird, was nicht der Fall ist. Daher würden die Gutachter/-innen empfehlen, den Namen soweit es geht einzudeutschen (Z.B. Compliance und Unternehmenssicherheit oder auch Compliance UND Corporate Security).

Siehe auch 1.2

2.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

2.4 Ausstattung

Siehe 1.4

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Compliance and Data Security (LL.M.)

2.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

3. Steuerrecht (LL.M.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule nennt für den Studiengang die folgenden Qualifikationsziele:

Das Studiengangskonzept orientiert sich an fünf fachlichen Qualifikationszielen:

- Q1: Wissensvertiefung und Wissensverbreiterung in den Bereichen Handels- und Steuerbilanzrecht, Allgemeines Steuer- und Verfahrensrecht, Besonderes Steuerrecht und Internationales Recht
- Q2: Eigenständige und praxisorientierte Anwendung und Bewertung der gesetzlichen Grundlagen des Steuerrechts
- Q3: Die Steuerbelastung aufgrund umfassender und vertiefter Fach- und Methodenkenntnisse optimieren können
- Q4: Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung komplexer Unternehmensumstrukturierungen durchführen können
- Q5: Beurteilung der steuerlichen Folgen grenzüberschreitender Betätigungen leisten können

Weiterhin wird ausgeführt:

Der beantragte Studiengang vermittelt über die Fachkompetenz hinaus Methoden- und Problemlösungskompetenz. Insbesondere geht es neben einem breiten Grundlagenwissen und vertiefenden Detailkenntnissen auch um die Orientierung der theoretischen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsentwicklungen in den jeweiligen Teilgebieten des Steuerrechts.

Implizites Qualifikationsziel jeder Lehrveranstaltung ist es, den Studierenden die Möglichkeiten zu geben, über ihre Erfahrungen mit unterschiedlichen Themenfeldern, die das Leben in einer demokratischen Gesellschaft betreffen, zu reflektieren und diese Überlegungen mit den formal-erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

Die Studierenden werden in ihren individuellen Entwicklungen durch im Rahmen des Workloads durchzuführende Projekte und deren Präsentationen zur Selbstreflexion angeregt. In den Projektflächen können zudem gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Themen berücksichtigt werden und somit zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

Die Gutachter/-innen sehen diese Ziele als angemessen an. Sie spiegeln Qualifikationen auf Masterniveau wider und beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Fähigkeit, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Ein wichtiger Fokus liegt auf der Vermittlung der nötigen Fachkompetenz für eine Tätigkeit als Steuerberater/-in. Die Ziele Q1-Q5 werden im Antrag in einer Modultabelle den einzelnen Modulen zugeordnet.

Siehe ansonsten 1.1

3.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang stellt eine Weiterentwicklung des auslaufenden, konsekutiven Masterstudiengangs Taxation dar, der 2010 eingerichtet und erstmalig akkreditiert wurde, und baut auf den Erfahrungen aus diesem Studiengang auf.

II Bewertungsbericht der Gutachter
3 Steuerrecht (LL.M.)

Der Studiengang wird in drei Semestern berufsbegleitend studiert. In jedem Semester werden jeweils 20 ECTS-Punkte absolviert, so dass insgesamt 60 ECTS-Punkte vergeben werden. Der Studiengang ist als konsekutiv konzipiert und umfasst 9 Module mit jeweils 5 ECTS-Punkten sowie die Masterarbeit mit 15 ECTS-Punkten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer eigenen Master-Zulassungsordnung unter § 3 definiert:

Zum Studium dieses Master-Studienganges ist berechtigt, wer

(a) einen Bachelor-Abschluss oder einen anderen Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW im Studiengang Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Finanzwirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Medizinökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Medienwirtschaft oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Mindestnote von 3,0 und im Rahmen eines dieser Studiengänge 240 CP erworben hat

oder

(b) in Rechtswissenschaften das Erste juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen hat, und einschlägige Grundkenntnisse im Ertragsteuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht nachgewiesen werden (z. B. durch Nachweis einer entsprechenden Prüfungsleistung im Erststudium).

Die Gutachter/-innen sehen diese Anforderungen als angemessen an.

Den Studierenden soll im Studiengang breites Fachwissen im Steuerrecht auf dem neusten Stand des Wissens vermittelt werden. Dabei sollen sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden als auch die aktuellen Rechtspraktiken und Instrumente. Im ersten Semester werden die Grundlagen der Buchführung, des Handels- und Steuerbilanzrechts, Einkommenssteuerrechts, Erbschaftssteuer- und Bewertungsrecht sowie Unternehmenssteuerrecht vermittelt. Darauf aufbauend folgen im zweiten und dritten Semester Module zum Umsatzsteuerrecht, Verfahrensrecht, Internationalen Steuerrecht, zur internationalen Rechnungslegung und eine Vertiefung der Kenntnisse im Unternehmenssteuerrecht. Im dritten Semester wird zudem die Masterarbeit erstellt. Weiterhin sollen generell wissenschaftliche Methoden, Problemlösungskompetenz und Führungskompetenz vermittelt werden. Wichtig ist der Hochschule auch die Anbindung an die berufliche Praxis in Kooperation mit einschlägigen Unternehmen.

Die Gutachter/-innen sehen das Studiengangskonzept insgesamt als überzeugend an. Im Studiengang wird das Wissen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und es werden ausreichend instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt, so dass die fachlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in vollem Umfang erfüllt werden. Die Gutachter/-innen möchten lediglich empfehlen, Brückenkurse für Buchführung anzubieten, da Studienbewerber/-innen aus dem juristischen Bereich hiermit in ihren vorigen Studiengängen nur wenig in Berührung gekommen sein dürften.

Siehe auch 1.2

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Steuerrecht (LL.M.)

3.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

3.4 Ausstattung

Siehe 1.4

3.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1, 2.1, 3.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden erfüllt. Für die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 2.1, 3.1 und 4.1.

Die berufsbegleitenden Studiengänge haben einen Umfang von 60 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von 3 Semestern. In beiden Studiengängen ist eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten vorgesehen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Master-Zulassungsordnungen transparent geregelt. Es wird jeweils ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gefordert. Für den weiterbildenden Masterstudiengang wird regelkonform mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt. (Siehe auch 1.3, 2.2 und 3.2)

Die Abschlussbezeichnung ist jeweils Master of Laws, was den Profilen der Studiengänge entspricht. Es wird nur ein Grad vergeben. Die Bezeichnungen der Studiengänge entsprechen ihrem fachlichen Profil. Die Einordnung der Studiengänge in das Profil „stärker anwendungsorientiert“ ist folgerichtig, und auch die Kennzeichnung als konsekutiv (Steuerrecht) bzw. weiterbildend (Compliance and Corporate Security) entspricht der Konzeption der Studiengänge.

Die Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Module sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Jedes Modul schließt mit nur einer Prüfungsleistung ab. Ein ECTS-Punkt ist mit 25 Stunden Arbeitsaufwand definiert. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben und enthalten alle nötigen Informationen.

Laut § 24 der Masterprüfungsordnung (MPO) werden zusätzlich zur Abschlussnote auch ECTS-Grades nach dem Muster des ECTS User's Guide von 2005 vergeben. Die KMK empfiehlt, stattdessen die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2009 zu verwenden.

Die Mobilität der Studierenden wird gewährleistet, da sich keine Module über mehr als ein Semester erstrecken. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist unter § 6 MPO geregelt. Die beigefügte Handreichung zur Anerkennung von extern erbrachten Leistungen stellt den Sachverhalt korrekt und transparent dar und entspricht den Anforderungen

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention).

Unter § 7 MPO ist die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten geregelt. Die dortigen Regelungen entsprechen den Anforderungen der KMK in vollem Umfang.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Studiengänge sind stimmig aufgebaut. Innercurriculare Praxisanteile sind nicht vorgesehen.

Zur Mobilität sowie zur Anerkennung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe 4.2.

Zum Nachteilsausgleich siehe 4.5.

Siehe ansonsten 1.2, 2.2, 3.2

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter/-innen halten die Studiengänge generell für studierbar.

Siehe ansonsten 1.3

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachter/-innen sehen es als gewährleistet an, dass die Prüfungen hinreichend auf die zu erreichenden Qualifikationsziele ausgerichtet sind, empfehlen jedoch, insbesondere im Steuerrecht eine größere Vielfalt an Prüfungsleistungen zu etablieren und die Prüfungen dadurch z.B. durch mündliche oder praktische Prüfungen noch stärker auf die zu erlangenden Kompetenzen auszurichten.

Alle Module werden nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, so dass sichergestellt ist, dass die Prüfungen modulbezogen sind.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der MPO unter § 10 Abs. 9 geregelt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Masterprüfungsordnung ist in Kraft gesetzt, jedoch ohne die fachspezifischen Anlagen zu den vorliegenden Studiengängen. Die Hochschule muss nachweisen, dass die MPO mit den entsprechenden Anlagen rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurde.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.4

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die Hochschule hat zugesagt, dass alle für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Informationen auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht werden, sobald die Studiengänge akkreditiert sind. Die Veröffentlichung der MPO mit den fachspezifischen Anlagen für diese Studiengänge muss noch nachgewiesen werden.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Die Gutachter/-innen sehen die Anforderungen an berufsbegleitende Studiengänge generell als erfüllt an. Die Studiengänge sind angemessen verlängert und die Präsenzphasen sind so organisiert, dass berufstätige Studierende in der Regel ohne Probleme teilnehmen können.

Der Masterstudiengang Compliance and Data Security erfüllt auch die besonderen Anforderungen an weiterbildende Studiengänge. Es wird ein Jahr Berufspraxis vorausgesetzt und im

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Studienverlauf wird auch angemessen auf die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden eingegangen.

Siehe 1.2, 2.2, 3.2

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat ein umfangreiches Gleichstellungskonzept vorgelegt. Dies behandelt vor allem die Chancengleichheit von Frau und Mann. Zudem sind insbesondere die berufsbegleitenden Studiengänge gut für Studierende geeignet, die z.B. neben dem Studium Kinder betreuen müssen. Für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurden ebenfalls entsprechende Regelungen getroffen und die Räume der RFH sind barrierefrei zugänglich.

Allerdings fiel auf, dass bislang noch keine weiblichen Lehrenden in den Studiengängen tätig sind. Daher empfehlen die Gutachter/-innen, die Bestrebungen, weibliches Lehrpersonal zu engagieren, auszuweiten und dabei auch breitere Kontakte zu entsprechenden Netzwerken aufzubauen. Hierdurch könnten auch mehr weibliche Studierende angesprochen werden.

III Appendix

2 Stellungnahme der Hochschule zur Wiederaufnahme

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Vielen Dank noch einmal für den Bewertungsbericht. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. der Bericht enthält keine faktischen Fehler,
2. die ausgesprochenen Empfehlungen werden entsprechend berücksichtigt. Der Studiengang wird gem. der Empfehlung in II-7 mit "Compliance und Corporate Security" benannt. Im Modul Konzern und Wettbewerbsrecht wird das Konzernrecht durch Gesellschaftsrecht ersetzt.